

www.e-rara.ch

**Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel
vor der eidgenössischen Theilungskommission, als bestelltem
Schiedsgerichte**

Tscharner, Johann Friedrich von

Aarau, 1834-1835

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-102381>

Utheilung über den Theilungsfuss.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

eine von Seiten der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen anerkannte Rechtsschuld gewesen. Wenn dieses unbestreitbar richtig sey, so könne die Tilgung dieser Schuldspflicht, die durch den Zehnt- und Bodenzinsloskauf geschah, nicht mit freiwilligen Schenkungen auf Eine Linie gestellt werden, da erstere auf einer rechtlichen Nothwendigkeit, letztere auf einer freien Handlung der Schenkenden beruhte. Die angerufene Analogie bei Vertheilung des Kirchen- und Schulguts und des Universitätsvermögens finde also gar nicht statt. Vielmehr verlange Recht und Billigkeit, daß dieses letztere, welches, mit Ausnahme der durch Säkularisirung einiger Klöster erworbenen wenigen Gebäude, beinahe ausschließlich durch freiwillige Vergabungen von Bürgern aus Basel seinen Ursprung genommen habe, nur in demjenigen Maßstab zur Theilung gezogen werde, wie im Votum beantragt worden.

U r t h e i l

über den Theilungsfuß.

Vom 10 Juni 1834.

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen u. s. w., urkunden anmit: daß wir über die Rechtsfrage:

Welcher Theilungsfuß für das Universitätsgut gelte?

Nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten, —

In Erwägung:

1. Daß die Grundsätze, nach welchen der Theilungsfuß durch das Urtheil vom 12 Okt. v. J. für die so-

genannte Staatskassa festgestellt wurde, nach dem ausdrücklichen Inhalt dieses Urtheils, so wie derjenigen vom 11, 15 und 18 desselben Monats, sich auf das gesammte Staatsvermögen beziehen; —

2. Daß nun aber kein genügender Grund vorhanden ist, um bezüglich auf den vorliegenden Theil des Staatsgutes von der aus jenen Grundsätzen abgeleiteten Regel abzugehen, zumal

- a) der Stand der beiderseitigen Bedürfnisse, wie er von Seite Basel-Stadttheils angegeben wird, weder als richtig anerkannt werden kann, noch, abgesehen hievon, im Sinne der angeführten Urtheile zu den daraus abgeleiteten Folgerungen berechtigten würde;
- b) die Rechte, welche der Stadt Basel kraft der Dotationsurkunde an dem Universitätsgut zustehen, durch das Urtheil vom 11 April d. J. bereits ihrem Umfange nach bestimmt sind, und als eine auf demselben haftende Beschwerde sowohl bei Bestimmung des Betrags als bei der Zutheilung dieses Theils des Staatsvermögens in Anschlag gebracht werden müssen, folglich auf den als reines Staatsgut übrig bleibenden Betrag und die Größe der jedem Theile zufallenden Quote desselben keinen weitem Einfluß ausüben können;
- c) der Umstand, daß das Universitätsgut größtentheils aus Schenkungen von Bürgern der Stadt Basel entstanden seyn soll, so weit er nicht durch entgegen gesetzte Rücksichten (wie z. B. diejenigen auf das frühere Verhältniß zwischen Stadt und Landschaft) aufgewogen wird, nicht bei der jetzt vor-

liegenden Frage, sondern vielmehr bei der Zutheilung und Preisbestimmung, als den Punkten im Theilungsprozeß, bei welchen das billige Ermessen des Richters vorzugsweise zu walten hat, seinen Einfluß ausübt;

- d) endlich ein positiver Rechtsgrund, durch welchen der Bezirk Birseck oder irgend ein anderer Landestheil von dem Universitätsgut ausgeschlossen würde, wie dieß bei dem Kirchen- und Schulgut, laut Urtheil vom 18 Okt. v. J. (Erw. 6) der Fall war, keineswegs vorliegt: —

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch
Entscheid des Obmanns

erkannt haben:

1) Es finden die Bestimmungen der Urtheile vom 12 Oktober und 9 November v. J. (den Theilungsfuß betreffend) auch auf den in Frage stehenden Theil des Baselschen Staatsvermögens ihre Anwendung.

2) Mittheilung.
